

## STELLUNGNAHME ZUR ANKÜNDIGUNG VON BGM INNERBICHLER „Ahr als Naturdenkmal (Landschaftsschutzplan)“

### 1. *Der Landschaftsschutzplan (Naturdenkmal)*

Der Landschaftsschutzplan kann in einem relativ einfachen Verfahren genehmigt und somit auch wieder abgeändert werden.

Zonierungen betreffend Naturparke, Biotope und Naturdenkmäler können über die Erste Landschaftsschutzkommission eingeführt und auch wieder abgeändert werden, letztendlich entscheidet immer die Landesregierung und eine Abänderung bzw. Ablehnung des Vorschlags ist somit ohne weiteres möglich.

### 2. *Der Wassernutzungsplan*

Muss einer gemeinsamen Begutachtung (protocollo d'intesa per valutazione congiunta) durch die Provinz Trient und die Region Venetien unterzogen werden, die jeweils Einsprüche einbringen können. Der UVP-Beirat sammelt die Einsprüche, Anmerkungen und Stellungnahmen, bewertet diese und legt wiederum einen Vorschlag der Landesregierung vor. Der Wassernutzungsplan wird dann von einem paritätischen Komitee genehmigt und schließlich mit Dekret des Präsidenten der Republik endgültig verabschiedet.

Die Zusage des Bürgermeisters von Sand in Taufers, Helmut Innerbichler, man wolle die Ahr im Gemeinderat als Naturdenkmal (Landschaftsschutzplan) ausweisen, klingt zwar gut, ist aber von begrenzter Schutzwirkung. Denn diese Form des Landschaftsschutzes kann jederzeit geändert werden und hat keine annähernd vergleichbar starke Rechtsqualität gegenüber der Sicherung durch den Wassernutzungsplan, dessen komplexes Verfahren und der erzielte Rechtsstatus dem Schutz der betroffenen Gewässer Verfassungsrang zuerkennt.

Bestes Beispiel für die Schwäche des Rechtsschutzes eines Naturdenkmals (Landschaftsschutzplan) ist der Schalderer Bach bei Brixen, dessen landschaftliche Schönheit geradezu legendär ist. Da nun in seinem Mittellauf ein E-Werk entstehen soll, hat der neue Entwurf zum Landschaftsplan der Gemeinde Vahrn diesen Bachabschnitt kurzerhand als Naturdenkmal gelöscht.

Genau diesem Risiko unterliegt auch die Ahr, wenn der Gemeinderat – beeindruckt von den Ausführungen des Bürgermeisters – auf den Schutz als Naturdenkmal (Landschaftsschutzplan) vertraut.

Eine Eintragung in den Wassernutzungsplan hat eine ungleich stärkere Schutzwirkung als jene in den Landschaftsschutzplan. Der derzeit rechtskräftige Wassernutzungsplan stammt aus dem Jahre 1986. Änderungen im Landschaftsschutzplan gibt es laufend. Eine Eintragung eines Flussabschnittes in den Landschaftsplan kann daher niemals eine Alternative für den Schutz von Fließgewässern vor der hydroelektrischen Nutzung durch Eintragung in den Wassernutzungsplan sein.

Bei Bedarf können noch detailliertere Informationen bezüglich Wassernutzungsplan versus Landschaftsschutz von Gewässern zur Verfügung gestellt werden.